

Information über die Befreiung von der Rezeptgebühr bei sozialer Schutzbedürftigkeit

Auf Antrag ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu bewilligen, wenn das monatliche Nettoeinkommen der/des Versicherten den Betrag von EUR 814,82 nicht übersteigt. Für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften bzw. bei Lebensgemeinschaften gilt der Betrag von EUR 1.221,68. Diese Beträge sind für jedes Kind *) um EUR 125,72 zu erhöhen.

Leidet ein/e Versicherte/r (Angehörige/r, für die/den die/der Versicherte einen Leistungsanspruch hat) an Krankheiten oder Gebrechen, durch die ihr/ihm erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen, gelten folgende Einkommensgrenzen:

Alleinstehende	EUR	937,04
Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften	EUR	1.404,93
die Erhöhung für jedes Kind beträgt *)	EUR	125,72

*) Voraussetzung ist, dass das Kind in Hausgemeinschaft lebt, die/der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von EUR 299,70 übersteigt. Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht zu berücksichtigen sind beispielsweise das Pflegegeld, die Familienbeihilfe, die Mietzinsbeihilfe.

Für die Bearbeitung Ihres Ansuchens sind folgende Unterlagen beizulegen oder mitzubringen:

- Einkommensbelege von allen in Hausgemeinschaft lebenden Personen (z.B. Gehaltszettel, Pensionsbescheid, Firmenpension, Auslandsrente, Unfallrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe)
- Beleg über Alimente
- Scheidungsurteil oder Auflösungsurteil bzw. Vergleich
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Unterhaltsansprüche sind in der gebührenden Höhe zu berücksichtigen. Ist der geleistete Unterhalt höher als der gebührende Unterhalt, so ist er in der tatsächlich geleisteten Höhe zu berücksichtigen.

Entsprechende Anträge werden in jeder unserer Außenstellen entgegengenommen, selbstverständlich stehen Ihnen diese auch für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Eine Befreiung von der Rezeptgebühr ist immer erst ab dem Tag der Antragstellung gültig.